

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Nr. 5. Verordnung, die Abänderung der Verordnung, die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst betr., vom 3. März 1906. S. 17. — Nr. 6. Verordnung zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 49, 61 und 62 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913. S. 18. — Nr. 7. Verordnung zur Änderung der Instruktion zum Ergänzungsteuergesetz vom 2. Juli 1902 in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 1906. S. 19.

Nr. 5. Verordnung,

die Abänderung der Verordnung, die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst betreffend, vom 3. März 1906;

vom 10. Februar 1914.

Die Verordnung, die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst betreffend, vom 3. März 1906 (G. u. V.-Bl. S. 43) wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wie folgt abgeändert:

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die zum Vorbereitungsdienste Zugelassenen haben während der Dauer desselben die Bezeichnung „Forstreferendar für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst“ zu führen.

§ 7 wird folgendermaßen abgeändert:

„Forstwirten, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, wird der Titel

„Forstassessor“

verliehen; doch besteht ein Anspruch darauf nicht.

Die Verleihung erfolgt durch das Finanzministerium.

Der Titel ist ohne irgend einen Zusatz zu führen. Er kann durch Verfügung des Finanzministeriums dem entzogen werden, der sich durch sein